

Berlin im September 2009

## **S a t z u n g**

### **§ 1 – Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen: **PAUKE-Förderkreis der Paul-Klee-Schule Tempelhof e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin Tempelhof
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden

### **§ 2 – Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist überkonfessionell und unabhängig.
- (3) Der Zweck des Vereins ist es, allgemein und insbesondere bei Schülern, Lehrern, Eltern und Ehemaligen das Interesse für die Schule zu wecken. Der Verein fördert finanziell und durch Sachspenden unterrichtliche und außerschulische Aktivitäten und Anschaffungen, die nicht über den Haushaltsplan abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule als notwendig erachtet werden. Dazu zählen insbesondere:
  - Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
  - Unterstützung von sozial schwachen Schülern bei Schülerfahrten,
  - Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, Anschauungs- oder Lehrmaterial, Musikinstrumenten, Sportgeräten,
  - Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften.
- (4) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung, des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an die Paul-Klee-Schule in Tempelhof, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Alle Inhaber der Vereinsämter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz geleisteter Auslagen.

### **§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann Nichtmitgliedern und Mitgliedern, die sich um die Schule oder den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, verliehen werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch Tod des Mitglieds
- (2) durch freiwilligen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand

- (3) durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Dies erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, und das Mitglied ist von der Streichung zu unterrichten.
- (4) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied, das In grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein Schaden zufügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig macht, aus dem Verein ausschließen. Der Beschluss ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

### **§ 5 – Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist im Voraus bis zu den großen Ferien des jeweils laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 6 – Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

### **§ 7 – Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) Vorsitzende/r
  - b) Vorsitzende/r
  - c) Kassenwart/in
  - d) Schriftführer/in
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind Vereinsmitglieder durch einfache Mehrheit.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und der Vorstandsleitung zu unterschreiben und aufzubewahren sind.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so führen die anderen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Bei Bedarf können sie ein Mitglied des Vereins kommissarisch mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes betrauen.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann bei grobem Amtsmissbrauch, Unfähigkeit oder sonstigen wichtigen Gründen vom Vorstand abberufen werden. Die endgültige Entscheidung darüber trifft die eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes.
- (6) Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes:
  - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - b) Vorbereitung und Einberufen der Mitgliederversammlung und -Aufstellung der Tagesordnung
  - c) Ausführung der Beschlüsse
  - d) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
  - e) Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des alten Geschäftsjahres
  - f) Beschlussfassung über Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 (4) dieser Satzung
- (7) Beschlussfassung
  - a) Der Vorsitzende des Vorstands beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf ein. Die Ladung folgt unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, kann aber von anderen Vorstandsmitgliedern vertreten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue

Sitzung einzuberufen.

- b) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
  - c) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich oder per Fax gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
  - d) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (8) Der Verein wird nach § 26 BGB durch den 1. oder 2. Vorsitzenden zuzüglich eines weiteren Vorstandmitgliedes vertreten. Jeweils zwei der Vorgenannten vertreten den Vorstand gemeinsam.

### **§ 8 - Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsgremium.
- (2) Jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist persönlich oder eigenhändig schriftlich wahrzunehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
  - e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - f) Wahl des Kassenprüfers,
  - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - h) Beschlussfassung über Ablehnung oder Abberufung eines Mitgliedes,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt einmal jährlich, die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Darüber hinaus kann der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

### **§ 9 - Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sollte auch dieser verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung einen Leiter aus ihrer Mitte.
- (2) Wahlen werden durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter geleitet.
- (3) Gewählt wird mit offener Abstimmung, soweit kein Mitglied auf geheime Wahl besteht. Dann muss die Wahl geheim abgestimmt werden.
- (4) Die einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird mit einer Frist von 14 Tagen mit erneuter Einladung eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Änderung der Satzung bzw. die Auflösung des Vereins kann nur mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Außerdem muss diese auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt sein.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist auf Anfrage einsehbar.

### **§ 10 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Kasse wird einmal im Jahr von einem unabhängigen, von der Mitgliederversammlung gewählten, Kassenprüfer geprüft.

### **§ 11 – Haftungsausschluss**

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.